



Zusammenfassung der Stellungnahme / Einwendungen der Bürgerinitiative „DepoNIE und Nimmer“

Die Bürgerinitiative „DepoNIE und Nimmer“ (im Folgenden „BI“) wird die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im UVP-Verfahren „Baurestmassendeponie Premstätten“ geltend machen und die diesbezüglichen prozessualen Rechte wahrnehmen.

1. Zum Naturschutz

Die vorhabensgegenständliche Baurestmassen- und Bodenaushubdeponie mit Recyclingbaustoffaufbereitungsanlage, samt Zwischenlagerungs- und Manipulationsflächen, hat erhebliche Eingriffe auf die örtliche Fauna und Flora zur Folge. Die Errichtung der Baurestmassendeponie ist in der beabsichtigten Form nach Ansicht der BI nicht bewilligungsfähig, da sie den naturschutzrechtlichen Grundlagen wie insbesondere sowohl den landes- (zB Steiermärkische Artenschutzverordnung, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017), als auch den unionsrechtlichen Vorgaben zum strengen Artenschutz (zB Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) für zahlreiche gefährdete und streng geschützte Tierarten widerspricht. Es werden nicht nur mehrere gesetzliche Verbotstatbestände erfüllt, sondern führt das geplante Vorhaben auch noch zu einem erheblichen Umweltschaden. Da jedenfalls anderweitige zufriedenstellende Lösungen denkbar sind, werden auch die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung vom strengen Artenschutz nicht erfüllt.

2. Zu Auswirkungen des Vorhabens im Bereich der Hydrogeologie

Die diesbezüglich von der Konsenswerberin eingereichten Unterlagen sind aus Sicht der BI sowohl unvollständig als auch zT nicht nachvollziehbar. Aus den Einreichunterlagen ergibt sich, dass zB kein Grundwasserspiegelplan erstellt wurde, was für ein Vorhaben dieser Größenordnung unüblich erscheint. Es gibt lediglich eine rein verbale Beschreibung der Fließverhältnisse, wodurch etwa auch die mögliche Beeinträchtigung von privaten Hausbrunnen nicht ausreichend beurteilt werden kann.

3. Zu den geplanten Rodungen bzw vereitelten Wiederaufforstungen

Durch die geplante Rodung gehen einmalig Treibhausenkungen im Ausmaß von rund 23 ha Wald verloren, wobei rund 11 ha Wald dauerhaft gerodet werden sollen. Der beabsichtigte Waldflächenverbrauch ist in Anbetracht dessen, dass der Wald im vorhabensgegenständlichen Gebiet nicht nur einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere (zT für sogar streng geschützte oder vom Aussterben bedrohte Arten) sondern auch ein wertvolles Naherholungs- und Jagdgebiet für die Anrainer darstellt, alles andere als untergeordnet und irrelevant zu sehen. Aus diesem Grund besteht aus Sicht der BI jedenfalls ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Erhaltung der gegenständlichen Waldflächen.

4. Zum Landschaftsbild

Die Baurestmassendeponie soll in einem Gebiet errichtet werden, welches überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen und Wäldern geprägt ist. Zudem befindet sich das Siedlungsgebiet von Unterpremstätten östlich angrenzend an das Projektgebiet. Das bedeutet, dass das gegenständliche Vorhaben auf einer Fläche situiert wäre, welche sehr exponiert ist. Dies hat zur Folge, dass die Baurestmassendeponie weithin sichtbar wäre und ganz eindeutig eine exorbitante „optische Umweltverschmutzung“ bewirken würde.

5. Zum Verkehr

Das von der Konsenswerberin zur Bewilligung vorgelegte Verkehrskonzept weist aus Sicht der BI keine verkehrstechnisch gesicherte Zu- und Abfahrt zum geplanten Vorhabensgebiet auf. Die Zufahrt der LKW zum sowie die Abfahrt der LKW vom Vorhabensgebiet führt zu einer Überlastung des öffentlichen Straßennetzes und damit zu einer nicht mehr tolerierbaren Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse. Das vorhandene (Gemeinde-)Straßennetz ist für die Bau- und Betriebsphase der beantragten Deponie nicht geeignet und würde vielmehr zu einer Gefährdung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs führen. Dies wiederum birgt Gefahr für Leib

und Leben der Einwohner von Premstätten. Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben daher auch aus dem Blickwinkel des Fachbereichs Verkehr weder als beurteilungs- noch als genehmigungsfähig.

6. Zu den Luftschadstoffen

Es ist zu erwarten, dass vom geplanten Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase hohe Staub-, Geruchs-, Rauch- und Abgasimmissionen ausgehen (werden), welche jedenfalls einen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten und solcherart eine unzumutbare Belästigung darstellen bzw gesundheitsgefährdend wirken. Der strenge Beurteilungsmaßstab für Projektgenehmigungsverfahren in Feinstaubsanierungsgebieten wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht eingehalten, sodass eine Genehmigungsfähigkeit aus Sicht der BI ausgeschlossen ist.

7. Zum Lärm

Die diesbezüglichen Grundlagen des Fachbeitrages Schalltechnik aus den Einreichunterlagen sind aus Sicht der BI nicht nachvollziehbar. Dies ua deshalb, weil der Beurteilung des Projektes bloß die durchschnittliche Anzahl der LKW-Fahrbewegungen zugrunde gelegt wurde und nicht die maximale Anzahl der An- bzw Abfahrten pro Tag (Spitzentag). Zudem fehlt zB die Ausweisung der zu erwartenden Schallpegelspitzen des geplanten Projektes. Bereits während der Bauphase sind unzumutbare und gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen zu erwarten. Hier kommt es zu hohen Auswirkungsintensitäten (bis zu 10dB!), zB im Bereich Teichweg. Aber auch während der Betriebsphase treten durch das laufende Betriebsgeschehen, die zu verwendenden Maschinen und die an- und abfahrenden LKW unzumutbare, belästigende und die Gesundheit gefährdende Lärmimmissionen auf. Vor diesem Hintergrund erweist sich nach Meinung der BI das zur Bewilligung beantragte Vorhaben auch aus dem Blickwinkel des Fachbereiches Schalltechnik als nicht beurteilungs- und genehmigungsfähig.

8. Zu den Erschütterungen

Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Immissionen durch Erschütterungen aus dem Betriebsgeschehen stellen nach Ansicht der BI eine unzumutbare Belästigung und potentielle Gesundheitsgefährdung für die Umgebung und die Nachbarn dar. Bereits während der Bauphase sind unzumutbare Erschütterungen zu erwarten. Aber auch während der Betriebsphase treten durch das laufende Betriebsgeschehen, die zu verwendenden Maschinen, die an- und abfahrenden LKW sowie die umfassenden Bodenarbeiten unzumutbare Immissionen durch Erschütterungen auf. Vor diesem Hintergrund erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben daher auch aus dem Blickwinkel des Schutzes vor Erschütterungen als nicht genehmigungsfähig.

9. Zum Abfallwirtschaftsrecht

Vom geplanten Vorhaben gehen unzumutbare, belästigende und gefährdende Immissionen in Form von Lärm, Staub, Rauch Abgasen, Geruch und Erschütterungen aus. Insbesondere Staubemissionen (durch Fahrbewegungen, Manipulationstätigkeiten, Aufbereitung von Bodenaushub, Baurestmassen und Recyclingbaustoffen sowie durch Winderosion), Motoremissionen durch Arbeitsmaschinen und LKW und Transportfahrzeugen sowie atmosphärische Depositionen (Schwermetalle, Stickstoff ua) werden auf die Nachbarn und Bürger von Premstätten einwirken. Aber auch die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans werden nicht eingehalten. Auch aus dem Blickwinkel des Abfallwirtschaftsrechtes erweist sich das zur Bewilligung beantragte Vorhaben daher nach Ansicht der BI als nicht genehmigungsfähig.